

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außföhrliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1720

Rheinische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96991)

Rheinische Geschichte.

Streit zwis-
schen Nat-
ur und In-
gelnim we-
gen der
Kirch-
rechte zu
Schwäp-
enhausen

SDer die sonst dieser Orten schon ob-
schwebende Religions-Uneinigkeiten/
wurde dieses Jahr noch eine andre bey
dem Corpore Evangelico von dem Hn.
Grafen von Nassau-Saarbrücken bekant ge-
macht des Inhalts. Nassau-Saarbrücken
hatte den Ort Waldlaubersheim mit aller O-
brigkeit in griff- und weltlichen Dingen / allwo
sich auch eine Evangelische Kirche fand / die da
zu ihrer Filia die Capel zu Schwäpenhausen mit
ihrer zweyen S. Nicolao und S. Pancratio ge-
widmeten Altären / hiervon aber die Collatur
und was dem anhängig / Nassau-Kirchheim /
wegen des Stifts und Klosters Nothen-Kir-
chen / und der Pfarrer zu Waldlaubersheim
die gedachte Capel in Schwäpenhausen mit
Predigen / Administration derer Sacramenten
u. s. w. zu versehen / und dargegen den 2ten
Theil am Lebenden in Schwäpenhausen zuge-
messen gehabt; da an hohen Besten die Schwä-
penhäuser nach Waldlaubersheim in die Kir-
chen gehen / ihre Todten dahin begraben / den
Kirch-Ehurn / Kirch-Hof / Pfarrhaus bauen
und in Besserung halten helfen müssen / in wel-
chem Stande die Sachen auch bis Anno 1701.
verblieben. Nach dem hatte der Herr von In-
gelheim / Cammer Gerichts-Präsident, die Kir-
chen zu gedachtem Schwäpenhausen verschlies-
sen / das Publicum Religionis Evangelicae Exer-
citiium so weit hindern / das gemeine von Evan-
gel. auf ihre Kosten gebaute Schulhaus denen
dasigen Cathol. einräumen / dem Pfarrer zu
Waldlaubersheim sein Antheil Lebenden entzie-
hen / und es dem Cathol. zu Schöneberg lieffern
lassen / dieses aus der Ursachen / weil der von In-
gelheim vermeinet / daß er die Kirchen-Rechte /
insonderheit auch das Jus Patronatus zu Schwä-
penhausen / mithin den Pfarr zu Waldlaubers-
heim / auch zu seinem Pfarrer / diesem aber Ge-
bot und Verbot zu thun Zug und Macht habe;
welches aber solcher nicht erkennen / nur Nassau
so wohl in Ansehung Schwäpenhausen als
Waldlaubersheim / für seinen Kirch-Hn. und
Patron halten wollen / deshalb denn der von
Ingelheim oben erzählte Procedures vorgenom-
men / um dadurch zuerhärten / daß Schwäpen-
hausen keine Filia von Waldlaubersheim / son-
dern eine Mater für sich / er aber darüber Patro-
nus und Kirch-Herr sey u. s. w. Dieses zuerwei-
sen berieff er sich darauf / daß der ditzmalige
Pfarrer in Waldlaubersheim / bey seinem Groß-
Ohm / Anshelm Francken / Churfürsten zu
Mann / als damahligen Besizer von Schwä-
penhausen um die Conferirung der Pfarr in
Schwäpenhausen angehalten / auch solche daher
erlangt habe. Dargegen wendete Nassau ein /
das sey ihm unwillend / von dem Pfarr aus Un-
bedachtsamkeit geschehen / also sein und seines
Hauses Rechten keinen Nachtheil zu ziehen / in
deren Übung man bis Anno 1701. gestanden /

die durch oben erzählte Schuldigkeiten derer
Schwäpenhäuser gegen Waldlaubersheim /
auch durch alte Nachricht des Kirchheimer Kir-
chen-Buchs klar erwiesen und bestärcket wären.
Allein der von Ingelheim erwiederte / er sey der
alleinige Herr in Schwäpenhausen / dem also/
Kraft Westphälischen Friedens Schlußes das
Exercitiium Juris Episcopalis / mithin alle Eccle-
siastica daselbst undisputirlich zukämen. Der
Zehend wäre ein Lehn von Ottweiler dahin er
deshalben berichten müste zc. Nassau-Saarbrü-
cken brachte diesemnach / da mittelst bisher ge-
führter Privat-Correspondenz nichts ausgerich-
tet werden können die Sache an das Corpus Ev-
angelicum / mit Bitte den Hn. von Ingelheim da-
hin weisen zu helfen / daß er abfalle / was von
ihm wider den Statum 1624. vorgenommen / zu-
mahl da er zu dessen Demantelung / sich nicht ein-
mahl der Clausula Rysvicensis bedienen könne/
weil Neuerung von ihm erst nach selbiger Ein-
dringung vorgenommen worden zc.

Die vorigen Jahrs erzählte Religions-Trou-
blen in Eölln zwischen Preussen und dasigem
Magistrat waren doch in die Wege gerichtet
worden / daß sich / unter Vermittelung Mün-
ster und Pfalz / als Herzogs zu Jülich / die
Sache zu einem Vergleich angelassen / vermög-
te Untersuchung und Bestrafung derer vorigen
Jahrs beschriebenen Tumultuanten vom Magi-
strat versprochen / von Preussen aber / das sei-
nem Residenten vi Juris Gentium zustehende Pri-
vatum Religionis Exercitiium dermahln nachge-
geben worden / da derselbe solches dermahln bey
dem Garnisons-Exercitio in der Stadt haben
konnte. Der Vergleich lautete also: Zu wissen / als
zwischen dem Allerdurchleuchtigst. und Groß-
mächtigsten Fürsten und Hn. Hn. Friederich III.
König in Preussen Marggraf zu Brandenburg/
des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerern und
Churfürsten / Souverainen Prinzen von Orani-
en-Neufhastel, Valengin, zu Magdeburg / Cleve/
Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben
und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schle-
sien / und zu Grossen Herzog / Burggraf zu
Mürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden /
Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und
Moeurs, Grafen zu Hohenollern / Rupin / der
Marck Ravensperg / Hohenstein / Zecklenburg /
Langen / Schwerin / Bühren und Leerdam /
Marquisen zu der Behre und Ulfingen / Hn. zu
Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lau-
enburg / Bütow Urlay und Breda zc. an
einem / und des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt
Eölln zc. am andern Theil / wegen des von aller-
höchst. gemeldem Königl. Maj. Residenten in
seiner Behausung binnen gemelder Stadt
pretendirten Exercitii domestici der Reformirten
Religion und daher von einigen aufrührischen
Studenten an erwehnten Residenten Haus ver-
übten insolentien Irung entstanden / wordurch

Zwischen
Preussen u.
Eölln erlich-
teter Ver-
gleich wegen
Residentens
Religions-
Exercitii

1709.

mehrer meldte Stadt in Ihre Königl. Maj. Ungnade verfallen / und dieselbe einige der Stadt eingezogene zugehörige Schiffe bis zu ihrer behörigen Satisfaction mit Arrest zu beschlagen veranlasset worden / und dann Seine Hochfürstl. Gnaden zu Münster und Paderborn / wie auch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzog zu Tülich etc. beyde als hohe Con-Directores dieses löblichen Nie: er Rheinisch- Westphälischen Creyses / auf unterthänigst- inständigstes Anhalten mehr gedachten Stadt- Cöllnischen Magistratus sich bewegen lassen / zu Bevorkommung aller weitem hieraus besorgenden Unruhe / mehr allerhöchst- gedachten Seiner Königl. Maj. in Preussen dero gültliche Interposition und Mediation anzutragen / solche auch von dero selben angenommen worden / daß dannenhero oft höchstgemelde Hn. Hn. Mediatoren Ihre Ministros anfangs nacher Düßldorff und hernachmahls auf Cölln abgeschicket haben / durch welche dann zwischen allerhöchstgedachtem Sr. Königl. Maj. hierzu specialen bevollmächtigten ebenfalls hierunter benannten Ministro, so dann Burgermeister und Rath der Stadt Cölln nach gepflogener fleißiger Handlung / die Sache gültlich verglichen als hernach folget:

Erslich / so viel die an des Residenten von Dieß Behauptung von einigen Studenten verübte Insolentien und deswegen von Sr. Königl. Maj. verlangte Satisfaction betrifft; obwohl Burgermeister und Rath der Stadt Cölln zum höchsten contestirt und bethuert / daran nicht allein allerdings unschuldig zu seyn / sondern auch zu deren Verhütung ad Protoc. deducirter Masse alle diejenige Mittel vorgeleht zu haben / welche der Sachen und dieser Stadt sonderbahrer Beschaffenheit nach / bey so unverhoffter Empörung und ohne Gefahr einer weitem Commotion, ihrer dieserhalben sehr animirten Burgerchaft vernünftig zur Hand genommen werden können; so haben doch dieselbe zu mehrer Bezeugung ihres Sr. Königl. Maj. zu tragenden tieffsten Respects und Veneration, auch um wieder Erlangung dero selben unschätzbaren Gnade resolvirt / eine Deputation aus ihren Mitteln nemlich einen Syndicum, und eine Raths- Person inner 6. oder 8. Wochen auf eingelangte allergnädigste Königl. Ratification dieses Vergleichs / nach dero Hofsager abzuschicken / welche Sr. Königl. Maj. die Unschuld des Magistrats an denen zu ihrem höchsten Mißfallen und Leidwesen vorgegangenen Insolentien nochmahls allerunterthänigst vorzustellen / und dieselbe inständigst erbitten sollen / daß sie die gegen ermelde dero Stadt hierüber geschöpffte Ungnad allermildest fallen zu lassen / und dieselbe hinwieder in dero vorherige allerhöchste Hulden und Gnade aufzunehmen / die vorhin verhengte Repressalien oder Arresta, da deren etwa noch einige obhanden wären / allergnädigst aufzuheben geruhen wolten. Dahingegen unterschriebener Königl. Preussif. Bevollmächtigter Rahmens Seines allergnädigsten Königs und Herrns zugesaget / und versprochen / daß wieder das

also vorgegangene allerhöchst- gemelde Jh. Königl. Maj. Burgermeister und Rath der Stadt Cölln in ihre Königl. Gnade herstellen / und alles Verwichene mildest vergessen / der Stadt- Cöllnischen Deputation auch den Handfuß allergnädigst verstaten / keines wegs aber zugeben wollen / daß ihnen auf ein oder andere Weiß hart begegnet werde / oder sonst das geringste wiederfahren solte / was der Stadt Cölln an ihrer Reichs- städtischen Qualität / Ehren und Prerogativen, oder auch denen Abgeordneten in particulari nachtheilig / vernichtlich oder verkleinerlich seyn könnte. Es verbinden sich auch zweitens Burgermeister und Rath der Stadt Cölln / daß sie auff die Authores / Thäter und Anstifter der vorgelauffenen Insolentien, gleich auch solches so fort durch ihre Justiz- Bediente geschehen / ferner aufs fleißigste inquiriren / und da deren einige entdeckt würden / also fort gefänglich einziehen / und gegen dieselbe aufs schärfste verfahren zu lassen; Gestalt selbiger / dafern sie der That zu rechtlicher Nothdurft überführt werden können / exemplariter, und ohne einige Gnade / abgestraft werden sollen.

Drittens / obwohl oftgedachter Stadt Cöllnischer Magistrat gleich anfangs nach vorgegangenem Tumult sich darob bey dem Herrn Residenten von Dieß durch den Syndicum Dr. Sanders excusiret / und demselben bezeigt / daß das vorgelauffene ihm zum höchsten Mißfall und Unlust gereichte / und obwohl auch sonst gemeldter Magistrat / um durch hierunter Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Willen so viel möglich zu erfüllen / mithin sich dero höchsten Hulden desto fähiger zu machen / solche Entschuldigung hiemit nochmahls erwiedert haben / und mehrerwehntem Residenten als einem Ministro, nach wie vor / alle ihm gebührende Ehre zuerweisen / ihn gleich andern von seinem Character tractiren / und den an dem Hauß bey vorgegangenem Aufstau beschlenen Schaden repariren lassen; Und nachdeme

Vierdens Sr. Königl. Majestät in Preussen declariren lassen / auch fest und unbeweglich dabey bestanden / daß dero Residenten / gleich anderweitig / also auch in der Stadt Cölln das Exercitium domesticum Reformatæ Religionis competire / so ist zwar Magistratus keines wegs gemeinet / dasjenige / was einem Königl. Residenten disfalls de Jure Gentium & generali Observantia competiren könnte / zu bestreiten; es wollen aber dannoch allerhöchstgedacht Seine Königl. Maj. auf beyder hoher Herr Mediatoren und verschiedener anderer vornehmen Reichs- Ständen Intercession, und weils ohne dem dero Resident jetziger Zeit seinen Reformirten Gottes- Dienst bey dem Exercitio militari vor die Creys- Garnison in der Stadt haben kan / demselben anbefehlen / daß er sich desselben bedienen / und damit anjeko begnügen solle; jedoch mit Vorbehaltung des Jhro disfalls competirenden Rechts / als dessen und seines verlangenden Exercitii sie sich ins künftige kel-

nes

1709.

Nes Wegs begeden haben wolten; Gehalten dann auch Magistratus versprochen / höchstgemeldt Sr. Königl. Maj. Residenten von Dieß in seiner Person / Familie und Haus. Befind behörigen Schutz nach allem eussersten Vermögen zu halten; allermaßen solches also beyderseits verglichen und angenommen / annehmenst ockerseitige Ratification innerhalb zweyer Monaten bezubringen / zugesaget worden. Zu dessen Urkund ist gegenwärtiger Vergleich von beyden Herrn Mediatoren / dem Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten / so dann bevollmächtigten Deputirten des Stadt. Eöllnischen Magistrats eigenhändig unterschrieben / und mit allerseits Pitschafften bekräftiget worden. So geschehen in der Stadt Eölln / den 16. Jan. 1709.

Von wegen Ihro Hochfürstlichen Gnad zu Münster und Paderborn.

(L. S.) von Cocherheim &c.

Wie nun diese Dinge auf einen ziemlichleidlichen Fuß gestellt und beyderseits verglichen worden waren / so meinte doch der Römische Hof (wie einige urtheilten / nach der Art herrsch. und gewinnsüchtiger Clerisey) die nicht tragen will / was SOE trägt / aus Furcht an ihrem Ansehen oder Einkommen Schaden zu leiden) es sey von dem Magistrat in Eölln / durch eingegangenen obstehenden Vergleich / allzuviel geschehen / und folgte daher von dem solcher End und Diten substituiren en Päpstlichen Nuntio eine Protestation wider den obstehenden Vergleich und eine Nullitäts. Erklärung von selbigem in ziemlich anzüglichen und solchen Terminis, daraus die Herkens. Neigung des Pabsts un. Päpstlicher Clerisey / nach einiger Meynung / gar deutlich ersehen werden konte / denn was gemeldter Nuntius in lateinischer Sprache heraus gegeben / kam im teutschen auf diesen Schlag heraus:

Johannes Baptista von Gottes und des Apostolischen Stuhls Gnaden Erz. Bischoff &c. zu immernährendem Gedächtniß. Da ein gewisser Bedienter eines Uncatholischen Prinzens neulich / wider gött. und menschliche Rechte auch hergebrachte Gewohnheit / die Religions. Übung einer verdamnten oder verworffenen Sectæ (damnate Sectæ) nur vor sich zu Hause in die freye und Cathol. Religion beständig ergebene / auch der Römischen Kirchen und dem Apostolischen Stuhl sonderlich zugestane Reichs. Stadt Eölln / durch allershand Anstalten einführen wolte; Hat unser allerheilighster Herr Clemens durch Göttl. Verfhens Pabst / der XI. dieses Nahmens / dende die vornehmste und höchste Sorge vor die Religion anvertrauet ist / alle Sorge angewendet dergleichen Vorhaben zu unterbrechen /

und erslich durch Brieffe des Cardinals Paulucci, hernach durch eignes Breve Burgermeister und Rath zu Eölln väterlich ermahnet daß sie sich dergleichen Unternehmungen männlich widersetzen / und allen Zugang der Kegerischen Unreinigkeit (hæretica labi) versperren solten. Dieses haben auch die von Göttl. Eofer entzündete Burgermeister und Raths. Verwandte zu thun damahln sich äussersten Fleißes bemühet / derowegen sie / durch anderweitiges Breve von Seiner Heiligkeit sehr gelobet und auf solchem gutem Besatz zu bleiben gestärket worden. Als wir aber nichts desto weniger hernach vernommen / daß d. hfalls / auch so gar unter Catholischer Fürsten Vermittelung / ein Vergleich in Vorschlag gekommen; haben wir die handgreifliche Catholischer Religion daher bevorstehende Gefährlichkeiten gesehen / und vermöge unsrer Pflicht / auch erhaltener Päpstlichen Befehle / Burgermeister und Rath verschiedentlich ermahnet / es stehe ihnen mit Recht nicht zu / von Gott empfangene Religion / deren reines und allein bisher in dieser Stadt getriebenes Exeritium, durch irgend einen Vergleich / in Gefahr zu setzen. Es ist uns zwar zu solcher Zeit von ihnen zur Antwort geworden / daß man nicht von Religion oder denen Religions. Übungen einer verdamnten Sectæ Handlung pflegen / sondern nur sehen wolle / wie der Klage abzuhelfen sey / die von einem Uncatholischen Fürsten und dessen Bedienten / wegen des diesem vermeintlichen zugesügten Schimpffs / geführt würde. Doch haben wir hernach mit Schmerzen erfahren / wie man nach Ankunft einiger Mittlers. Gesandten / nicht nur von Gutmachung des vorgewandten Unrechts / sondern auch denen Religions. Übungen einer verdamnten Sectæ, wieder alles Verhoffen / in Unterhandlung stehe.

Nach dessen Innewerdung haben wir alsofort unser Amt hierunter gebraucht / öffentlich und insbesondere ermahnende / scheidende auch umb der Wunden Gottes und unsers Heylandes Jesu Christi alle und jede Burgermeister und Raths. Herren bitende / sie möchten sich doch aller Tractaten enthalten / die nur einiger Massen mit auf die Übungen verdamnter Secten sich bezögen / und durch die Beispiele voriger Zeiten gewichtiget die unglückselige Religions. Übung abwenden / die von eben dergleichen Tractaten den Ursprung genommen / Teutschland aber in Hergeleyd gesetzt hätte / und forthin immerdar drein setzen würde. Gleicher Gestalt sind wir auch verschiedentlich an denen Mediations. Ministren gewesen / daß sie von denen Übungen verdamnter Sectæ nichts handeln noch handeln lassen solten / ihnen erslich unter Augen stellende / es stehe nicht zu die Grängen der ihnen aufgetragenen Gutmachung vorgewandter Beschimpffung zuüberschreiten / un-

Geistl.
Pöbel.
Rantio
nicht

Der anstößige
Protestation
in
Eölln
von
Berg
heraus
nicht

1709.

Mitler abzugeben Licht und Finsterniß / Christum und Bethal mit emander zuvergleichen. Als wir hierauf sehen mußten / wie ewige böse Rathschläge doch durchdringen wolten / vorhabendem Vergleich auch Religions-Sachen einkommen zu lassen / haben wir nicht geschwiegen / noch / wie GOTT bekant / die Gerechtigkeit verdrückt / sondern die heilsame Wahrheit frey heraus gesagt. Denn wir haben erstlich insgeheim / hernach öffentlich denen Herrn Bürgermeistern bedeutet / sie sollten dißfalls nichts / ohne unser Wissen und Einwilligen beschließen / da uns von Päpstlicher Heiligkeit hauptsächlich die Sorge für die Religion in diesen Gegenden aufgetragen worden / welches auch gedachte Herrn Bürgermeister zu thun öffentlich und heimlich versprochen. Als aber den 15. dieses laufenden Monats und Jahrs ein ungewiß Geschrey entstand / samt hätten Bürgermeister und Rath / oder vielmehr einige ihres Mittels / ohn unsern Wust und nochmehr ohn unsern Willen / einen der Religion nachtheiligen Vergleich beliebt; haben wir selbigen Tags / bey sitzendem Rathe / ehe noch ein endlicher Schluß erfolgte / schriftlich Bürgermeister und Rath erinnert auch um GOTTES Willen gebeten / sie möchten von dergleichen Handlungen absehen auch nichts wieder unsern Rath und Willen thun. Nichts destoweniger ist uns vorkommen / es sey / mit Hindansetzung unserer Ermahnungen / noch solchen Tag von dem mehresten Theil der Bürgermeister und des Raths / wider den Wunsch better klüglicher denkenden / auch wieder etlicherer ausdrücklichen eingewandte Protestation ein solcher Vergleich geschlossen worden / der dieses Inhalts seyn soll.

(Hier war der oben beygebrachte Vergleich von Wort inscriret:)

Derohalben haben wir / Kräfte uns unwürdigen obliegenden Amts / zu Abwendung Göttlichen Zorns / und aus Begierde die reine Religion von allen Irrthümern unbesleckt zuerhalten / aus Apostolischer Gewalt hiermit öffentlich anzeigen sollen / daß alle und jedes in diesem Vergleich enthaltene / so fern es dem geringsten Nachtheil Catholischer Religion gerade zu oder überzwerch / oder auf einige nur ersinnliche Weise / und unter irgend einem Schein und Vorwand / zu ziehen und deroelbigen in dieser Stadt alleinig zu treibende Übung gefährden / desgleichen

irgend einer verdamnten Secte hauptsächlich oder öffentlichen Gottes-Dienst feststellen oder einführen / und darzu einigen Vorwand / von nahem oder fernem / durch richtige oder gezwungene Auslegung derer Worte geben könnte / samt allen und jedem dabe folgendem allrdings null und nichtig von ganz keiner Gültigkeit jemahls gewesen / noch sey und ins künftige seyn werde und solle / wie wir denn / zu mehrerer Sicherheit / alles und jedes dergleichen hiermit ernstlich und auf ewig widerrufen / für eitel und nichtig erklären / abstellen / vernichten / ihm alle Kraft und Wirkung benehmen / und desselbigen Vollziehung verbitten: Vorstehender und sonst besser Massen / als es noch geschehen könnte und möchte / alles und jedes erzehlter Dinge mißbilligende / auch uns und unsern Nachfolgern die Macht diese unsere Erklärung zu mehrern / auch alle Rechte vorbehaltende / wieder diejenige / so dieser unserer Erklärung / unter was Schein und Vorwand das auch immermehr geschähe / zuwider zuhandeln sich unterfangen wolten. So rufen wir auch die allerhöchste Hülffe und Schutz des Durchleuchtigsten Kaisers Josephi / als Schützers und Schirmers des Catholischen Glaubens und Religion / zum ernstlichsten an / Bitten und Ermahnen alle übrige in geist- und weltlicher Würde stehende / desgleichen gesamte Christ- gläubige / die diesen Mahmen in der That behaupten wollen / und denen die Catholische Religion zu Herzen gehet / daß sie sich unserer Erklärung gemäß bezeigen / und ihre Beobachtung / wo und wie es sich gehöret / allenthalben befördern wollen / mit Hindansetzung alles dessen / was darwieder vorgenommen werden oder geschehen möchte. Begeben zu Eöln / den 23. Januarii / Anno 1709. im 9ten Jahr des Papstthums unsers allerheiligsten Herrns.

(L.S.)

Johannes Baptista, Tarsischer
Erzbischoff / Nuntius Ap-
tolicus.

Auff Befehl meines Durchleuch-
tigsten und Hochwürdigsten Herrn
Julius Roida, Abbreviator.

Aus dieser Erklärung des Päpstl. Nuncii selbst mag der geneigte Leser abnehmen / woher die Widersetzlichkeit in Eöln gegen Protestiren des Religions-Exercitium hauptsächlich hergestossen sey; Was sich der Nuntius für Mühe gegeben / dasselbige und den zuerrichtenden Vergleich zu hindern; Wie übel er auf die zu sprechen gewesen / die Catholischen Theils solchen Vergleich fördern helfen / ob sie gleich mit unter geistlichen Stands / als B. E. der

Bischoff

1709.

und durch
seine Nego-
tation wor-
der den Ver-
gleich vor-
rätzet

1709.

Bischoff zu Münster / gewesen / wie ihn der Passauische und Augspurgische Religions-Vertrag in die Augen gestochen / wie er / so viel an ihm / Vermen zu neuem Tumult gelassen u. s. w. Was aber obgesetzter Mass / der Päbstliche Nuncius geschrieben und gethan / selbiges wurde von seinem Obern und Principal, dem Pabst selbst / gut geheissen / wie der gemeigte Leser aus dessen hier-nachstehendem verdeutschten Breve ersehen mag :

Clemens XI.

Dem Ehrwürdigen Bruder / Johann Baptist / Erzbischoff von Farsen / unserm und des Apostolischen Sendboten in Rheinische Gegenden.

Ehrwürdiger Bruder / Heyl und Apostolischen Segen ! Es schien mir möchten uns die Hoffnung machen / daß der Eöllnische Magistrat alter Gottseelig- und Frömmigkeit eingedenck seyende / durch unser väterliche Erinnerung und deine Warnungen ermahnet und gestärcket / nicht ablassen von der Standhaftigkeit / womit er sich anfänglich dem Begehren eines Uncatholischen Fürsten entgegen gesetzt / welcher alles Kleibes sich bestrebet ein neues und nie erhörtes Beyspiel / zum Vorthail seiner Secte einzuführen. Allein wir haben mit vielem Gemuths Verdruss vernommen / der Magistrat sey auff die Meynung gerathen / man habe / durch einen Vergleich und gebrauchte Vermittelung / der Aufrechthaltung einer Religion gnugsam gerathen / da die verdamnte Religions-Übungen derer Ketzer (damnata Hæreticorum Exercitia) nur demahl von der Stadt Eölln abgewiesen würden / darbey man eine Bedingung eingegangen / durch welche die Gefahr Catholischer Religion nur aufgehoben/nicht aber aufgehoben worden. Derohalben hat sich deine brüderliche Liebe billich / vermög obhabenden Amtes / gleich so fort darwieder gelegt und öffentlich declariret / daß es weltlicher Obrigkeit nicht zu Komme/Sachen die Keimigkeit des Glaubens und Übung der Religion eigentlich angehende zu treiben / noch in vermeintem Vergleich die behauptete Rechte eines Uncatholischen Fürstens zu wahren. Damit aber allen bekant / daß das von deiner brüderlichen Liebe dithals geschriebene uns nicht nur lieb sey / sondern von uns genehm gehalten und gebilliget werde ; So bezeigen wir hiermit deine Erklärung in allen Stücken für richtig / heißen dieselbe durchaus gut / und bekäftigens durch unser Apostolisches Ansehen und Gewalt / dir befehlende / daß du auch diese unser Genehmigung allenthalben bekant machest &c. Gegeben zu Rom den 16. Febr. 1709. &c.

Des Nuntii und des Pabsts bisher erzehltes Verfahren / fiel gar bedenklich und eine

Sache zu seyn / deren sich wohl das ganze Reich / absonderlich gesambte Protestirende anzunehmen hatten / wie auch Preußen diese Anzeige dem Corpori Evangelico thun ließ. Jhro.Königl. Majest. von Preußen / mein allernädigster König und Herr. haben mir unlängst befohlen / einem hochlöblichen Evangelis. Corpori bey erster Gelegenheit vorzutragen / was gestalten demselben ohne Zweifel bereits bekant seye / daß kurz verwichener Zeit die zwischen allerhöchsti ge acht Jhr. Königlichen Majestät und der Stadt Eölln wegen des Exercitii Religionis Domesticæ vor dero Residenten zu Eölln bisher entstandene Differentien durch Interposition Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und des Herrn Bischoffen zu Münster Hochfürstl. Gnaden auf gewisse Weise begelegt / und verglichen worden. Nachdem aber wieder diesen Vergleich der zu Eölln sich befindende Päbstliche Nuntius dergestalten sich moviret / und eine solche impertinente Chartee publiciren lassen / welche den alten Genium Papisimi, der in Italien / Spanien und Portugal floriret / nehmlich den Statum in Statu und das Imperium Papale in dem Reich zu retabuliren / parfaitement vorstellet / auch sonst gedachter Nuntius sich nicht gescheut hat / in facie totius Imperii, und gegen die Reichs-Constitutiones, Jhr. Königl. Majest. einen *Ancatholicum Principem* und die *Evangelische Reformirte Religion damnatam Sektam* zu nennen / welche Temerität und Vermessenheit eines solchen auswärtigen Menschen billich mit allem erst coercirt werden muß ; als halte mich gnugsam versichert / E. hochlöbliches Evangelisches Corpus werde von selbst begreifen / wie hoch und viel demselben und dessen Ehr und Reputation daran gelegen / in Zeiten alle zureichende Media vorzukehren / damit keine frembde Potenz / wie der Bischoff von Rom ist / in Deutschland die ehemahlige tyrannische Herrschafft wieder bekommen und seinen unrechtmäßigen Dominat, wovon die hiebevorige Gravamina Nationis Germanicæ zeigen / über Kayser / Könige / Churfürsten und Fürsten zu exerciren von neuem anfangen / wie dann der Päbstliche Stuhl dieser zwischen Jhr. Königl. Maj. und der Stadt Eölln getroffenen / auch dero Stadt Juribus sacris & profanis im geringsten nicht nachtheiligen Convention um so viel weniger zu widersprechen / Zug und Recht hat / als es in denen Reichs-Grund-Gesetzen eine ausgemachte Sache ist / daß ein Stand des Reichs mit dem andern sowohl in Religions Sachen / als in andern politischen Dingen Vergleich / Conventions und Pacta machen kan ; welche Freiheit / gleichwie sie durch den Westphälischen Frieden Statibus Imperii absonderlich bestättiget / und confirmiret worden / also findet sich auch dabey die ausdrückliche Clausal angehängt / daß keine Jura Canonica vel Civilia, keine Concordata cura paciscentibus, keine Statuta sive Politica sive Ecclesiastica, keine Decreta, Dispensationes, Absolutiones, oder einige andere Executiones,

1709.

Zeigt Preußen dem Corpori Evangelico Remetur an.

Päbstl. Breve welches geschriben

Wohl ge- schriben



1709.

warum Reichs Städte und Ritterschafft sich immer das Beste vom Kayserlichen Reichshof Rath versprächen. Wir lassen dieses aber an seinen Ort gestellt seyn / und theilen hier mit was Reichsstädtisches Collegium in der Busecker Thal Sache geschlossen. Als Se. Hochfürstliche Durchl. zu Hessen Darmstadt bey einem hochlöblichen Reichs Convent eingereicht / und das sogenannte Busecker Thal betreffendes Memoriale in dem Reichsstädtischen Collegio in behörige Verathschlagung gekommen / hielte man dafür und wurde nach reifler Überlegung derer der Zeit allhier vorgestellten Umständen geschlossen / daß diese Sache Ihres Kayserl. Majest. mit dem gezeigten allerunterthänigsten Ersuchen dahin von gesambten Reichswegen bestermassen zu recommendiren wären / sie ihrer allerhöchst erlauchtesten Equanimität nach allergnädigst geruhen möchten / die beharrliche Sorge / wie man zwar vorhin zu dero das zuversichtliche allergehorsamste Vertrauen sezet / tragen zu lassen / daß zu Churfürsten / Fürsten und Ständen Prajudiz und Abbruch des Heil. Röm. Reichs. Constitutionen nichts verhänget / die angebrachte Gravamina, so fern Rechtens / nach selbigen erörtert und abgethan / mithin höchst ermeldet Se. Hochfürstliche Durchl. der Billigkeit gemäß consoliret werden mögen.

Witwen
Hesperian
fürst. nicht
zu finden ist

Weil nun obstehendem nach / das Städtische Conclulum von dem Conclulo communi derer 2. höheren Collegien ziemlich unterschieden / und doch nicht möglich war / eine Vergleichung heraus zubringen / diereil das Städtische Collegium von seiner Meynung nicht weichen zu können versicherte; So mußten diese zweyerley Meynungen nach einander in das Reichs. Gutachten gesetzt werden / wo mit aber etliche im Fürstlichen Collegio, sondtlich Sachsen. Coburg / Gotha / Altenburg / Brandenburg. Culmbach / Braunschweig. Wolfenbüttel / Hessen. Cassel / Württemberg / Mecklenburg schlecht zu frieden waren / sich gegen des Reichs. Städtischen Collegii dñfals führende Conduite verwahrende / und denen Principalen anheim stellende / wie sie dergleichen Verfahren anzusehen gedächten / in dem / allem Schein nach / man die Sachen dahin richten wolte / daß künfftig die Stände gar nicht mehr fortkommen solten / wann sie bey dem Reich einiges Gravamen anzubringen hätten / worbey mit unter vorkam / man gedächte an der schädlichen Folge / da separirte Meynungen in ein Conclulum gebracht würden / keinen Theil zu nehmen / wie denn auch Braunschweig. Zell und Münster sich die Nothdurfft reservirt.

Witwen
Hesperian
fürst. nicht
zu finden ist

Wehr als sehr ist aus diesem Theatro, vermöge darinnen angeführten und vorgestellten / ersicht und erinnerlich / was für Beschwerden nach und nach Lutherische in der Wfalk entgegen und wieder Reformirte ge-

führt / auch da bey mit auf Preußen ziemlich anzüglich zuweilen reflectiret. Dieses ubergab also unter der Diktatur vom 30. April bey dem Corpore Evangelico, namens derer Reformirten eine Schrift pro Memoria, darinnen das Begehren derer Lutheraner vor unbilllich / und wieder den Westphälischen Frieden lauffende / in etlichen Puncten ihre Erzählung unrichtig angegeben / derer Reformirten Unvermögen ändern zu helfen versichert / eine gemeinsame Collecte, zur Consolirung derer Lutherischen vorgeschlagen / in Ansehung dieser aber auch noch die Abstellung des Scheltens und Lästerns wieder Reformirte erinnert wurde.

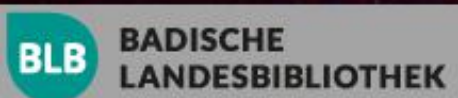
Die anderwärtig, erzählte Zwistigkeit im Nassauischen Hause zwischen Idstein und Weilburg zc. war auch an dem Reichs Convent bisher verschiedentlich in Überlegung gezogen worden / nachdem beyderseits Partheyen nicht nur ihre rechtliche Gründe weitläufftig ausgeführt / dem Reichs. Convent überhaupt dargelegt / sondern auch verschiedenen Ständen insonderheit geschrieben und in solchem Schreiben / ein günstiges Votum vor sich zu erhalten / Idstein vorgestellt hatte: Seine Bettern waren ihm die Gewehrschafft. Leistung wegen Laß / wie sie selbst einestanden und noch einstunden schuldig / wolten sich durch aliquide Gegen. Forderungen dargegen schirmen; Darüber habe man sich vor Austregis eingelassen / und / nachdem dieser Instanz. Termin ohn ausgemachter Sachen verlaufen / sich an Reichs. Hof. Rath (Vorher hatte doch die Sache am Cammer. Gericht sich schon verfangen) gewendet / der die Zahlung oder Leistung der Gewehrschafft erkennet / die Ausmachung derer Illiquiden Gegen. Forderungen aber ad Austregis verwiesen / wodurch ja denen Ständen das Jus Austregarum gar nicht abgestricket / nur dem Vorwand selbiger zu Verweigerung klaren Rechtens begegnet geworden / also nichts vorhanden sey / woraus ein Gravamen Statuum mit Recht gemacht werthen möchte zc. Dieses fiel nicht uneben in die Augen / dargegen demnach Weilburg an verschiedene Stände diese Speciem Facti zu recapituliren für desto nöthiger fand: Es haben des Fürsten von Idstein / mein. und meiner Agnaten Eltern und Groß. Eltern Anno 1649. Eine Kayserliche Commission wegen ihrer Herrschafften auch dem damahligen Herzog zu Sachsen. Gotha ausgewürckel / und als selbige Anno 1651. zu dem End gegangen / und gänglich expiriret gewesen / gleichwohl aber nicht nur zu selbiger Zeit / sondern auch nachgehends verschiedene Praetensiones und gegen Praestationes sich in meinem gesambten Haus hervor gethan / hat das Kayserliche Cammer. Gericht zu Speyer per Sententiam de Anno 1673. in Contradictorio gesprochen / daß alle solche Differenzen vermög der Nassauischen Erb. Verein de Anno 1491. vor

1709.

Nassau.
Saarbr.
ische
Streitig-
keit

Erachtet
Idstein wie
der Weil-
burg

Weilburg
wider Id-
stein



1709.

denen Nassauischen Vafallis tanquam Austregis Conventionalibus auszumachen; ob man nun gleich an Nassau: Idsteinischer Seits diesem Urtheil gebührend nachzuleben sich angestellet / so hat man doch bald hernach die wegen der Herrschaft Lohr vermeinte Evictions- Sache nicht coram Austregis Conventionalibus, sondern in Camera Imperiali zu Speyer auszumachen sich angemahlet / deme aber das Kayserliche Cammer-Gericht zeitlich begegnet und Anno 1682. diese Sache abermahl Krafft mehr allegirten Erb- Vereinn ad Austregas per sententiam verwiesen / und obschon also die beyde Cammer-Gerichts-Urtheil de Anno 1673. und 1682. vires rei iudicatz vollkommentlich erhalten / so hat nichts desto weniger der Fürst von Idstein auch davon abzuspringen / und sich an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu wenden pretendiret / darauff aber das Kayserliche Cammer-Gericht Anno 1687. ein scharffes verpantes Mandatum s. cl. de observando Pacta Familiae, & continuando Litem ubi cepta, wider ihn erkant. Er hat aber auch dieses nicht geachtet / sondern alle Litis-Pendentz beyseits gesetzt / und bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eine Commission auff Sachsen-Gotha ausgewürcket; als ich aber in meinen Agnaten nicht erschienen / noch mich dafür einlassen wollen / sondern allezeit die obangezogene Pacta Familiae, schon längst rechts kräftig gewordene zwey Cammer-Gerichts-Urtheil / Litis-Pendentiam und Austregas rechtmäßig eingewandt / ist man an den Kayserlichen Hof noch weiters gegangen / und hat mich und meine Agnaten jüngsthin condemnirt / daß wir den Fürsten von Idstein wegen der obgemeldten Herrschaft Lohr / (wo wieder man gleichwohl quoad causam principalem verschiedentlich rechtliche Exceptiones ja hundert und mehr auch weit liquider Præsentiones in foro competenti hernächst einzuwenden) Satisfaction zugeben / und hingegen unsere gerechteste Forderung die wir gegen den Fürsten von Idstein haben / und keine einzige Forderung propter Connexitatem Cautæ ohne die andere debattirt werden kan / coram Austregis Conventionalibus auszumachen / auch deshalb eine neue Commission, mit Aufhebung der Sachsen-Gothaischen / auf Chur-Mainz und den Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt zu agnosiren schuldig seyn; alldieweil aber dieses Nassau-Idsteinische Verfahren / da man keine Reichs-Satzungen mehr consideriren / die Cammer-Gerichts-Urtheil und Mandata aufheben / denen Ständen ihre Pacta Familiae und Austregas Conventionalibus & respectivè litis-pendentiam auf einmahl abschneiden / und den Proceß ab executione anfangen wil / den Juribus Statuum è

diametro entgegen ist / bin ich mit meinen Agnaten bey der annoch fortwährenden Verschließung des Kayserlichen Cammer-Gerichts bewogen worden / uns bey dem ganzen Reich um so mehr zu beklagen / so mehr dieser modus procedendi insonderheit auch der Kayserlichen Wahl-Capitulation §. 17. und dem jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 166. schnur stracks zu wieder zc. Nach der gleichen Erzählung fassete Weilburg den Kern der Sachen noch Kürzer / sagende:

Das Werck käme hauptsächlich darauff an / ob der Kayserliche Reichs-Hof-Rath in Constitutionum Imperii berechtigt / des Kayserlichen Cammer-Gerichts zwey Urtheil de Anno 1673. und 1682. aufzuheben / und die darinnen fundirte Austregas Conventionalibus zu cassiren / mithin des Fürsten von Idstein Præsention vor Liquid anzunehmen / und deshalb eine neue Commission auf Chur-Mainz und Hssen-Darmstadt zu erkennen / der Agnatorum gegen Præsentiones aber / ad dictas Austregas zu verweisen? dahier kan man einmahl nicht begreifen / daß es in denen Reichsten Bestand hat / sondern es wird allerdings dafür gehalten / daß durch dieses Verfahren / die Jura Statuum, (Krafft denen die Austregas, wann sie auch in keinen Pactis Familiae stabilirt wären / Platz haben müssen) infringirt / und sehr gekränkert werden / und daß man also gewißlich Ursach hat / sich von Reichs wegen / unser mit Nachdruck anzunehmen / indeme / was heute dem Hauff Nassau geschieht / Morgen einem andern Stand auch wiederfahren kan zc.

Ob nun gleich hierauff einige meinten / es sollte nicht aus jedweder Privat-Angelegenheit ein Gravamen Statuum zu machen / noch der Reichs-Tag mit Justiz-Sachen behelliget werden / andre aber den Handel Kayserlicher Majestät heimgewiesen haben wolten / fiel doch der Schluß höherer Collegien dahin aus:

Es wäre Ihrer Kayserlichen Majestät diese Sach von Reichswegen dahin zu recommendiren / daß sie allergnädigst geruhen möchten / bey dero Reichs-Hof-Rath es in die Wege zu richten / daß hierinnen dem Hauff Nassau Ottweiler die Justiz also angeordnet / damit es gegen das Jus Austregarum, Pacta Familiae und Judicata Cameralia auch daher fließenden Instanz nicht beeinträchtigt / sondern daß / mit Aufhebung der auff Sachsen-Gotha erkantten Kayserlichen Commission, diese litigirnde Theile ad forum Austregarum verwiesen werden möchten / woselbst das von denen Princeßinnen von Nassau-Idstein pretendirte Jus Retentionis auch denen Reichten gemäß auszumachen wäre zc.

Da

1709.

Was über
Collegien
Reichs tag
bey refer-
riert.

1709.
das Reichs-
Hofrath
wider
die belie-
big

Das Reichstädtische war hierbei aber-
mahls anderer und dieser Meinung gewesen/
dass man derer Austräge gar nicht gedenken/
sondern bloß Kayserl. Maj. Ersuchen sollte/
dass diese Sache / „befindenden Dingen
nach / erörtert werden möchte zc. Die bey-
de höhere Collegia lieffen dem Reichstädtischen
ernstlich zusprechen / dass sich jener ihr Conclu-
sum auch gefallen lassen sollte / allein es wolte
dieses so fort noch nicht thun. Man hielt ander
Seits solch Bezeigen des Reichstädtischen
Collegii vor etwas unfreundliches / machte
darüber viel Redens mit dem Sagen / dass
Churfürsten und Stände / ohn grosses Prae-
judiz und Gefahr / nicht die Klar vor Augen lie-
gende Constitutiones Imperii und Jura Statuum,
Reichstädtischer Meinung nach / allererst dem
Befinden des Reichs Hof-Raths unterwerffen
könten / es würde bey solchem Aufführen mehr-
gedachten Reichstädtischen Collegii forthin
zu keinem gemeinsamen Concluso mehr / in
Sachen derer Ständen Jurium angehende /
zugelangen seyn / deshalb man diesen Zu-
fall an hohe Herren Principalen bringen und
von solchen sich gemessenen Befehl ausbrin-
gen müsse / wie man künfftig dikkfalls zuver-
fahren hätte u. s. w. Auf dergleichen Zu-
reden hatte sich doch das Reichstädtische
Collegium so weit gegeben / dass es bey
dem oben angeführten Concluso derer bey-
den höhern bleben und solches zu einem
gemeinsamen werden könten; nur dass ein
paar Worte geändert / und Kayserl. ersu-
chet worden; es in die billige Wege zu-
richten dass obgedachter Massen mit Auf-
hebung der Gothaischen Commission &c.

Wichtig
ist doch
nützlich alle-
weilSollten
wir nicht
schon
Differen-
zen von
höheren Col-
legii

Man konte doch Fürstlicher Seits nicht
so schlechthin verschmerzen / was von dem
Reichstädtischen Collegio mit bisheriger
dessen Discrepirung von höherer Collegio-
rum Meinungen / sonderlich in Bussecker-
Thal = Sache geschehen war / und kamen
also Considerationes einiger Reichs = Fürstl.
Häuser / wegen des Dissensus des Reichs-
städtischen Collegii von beyden höhern Reichs-
Collegiis zc. zum Vorschein dieses Inn-
halts: Es wäre erinnerlich / was man bey
der letzten Deliberation der Hessen = Darm-
städtischen Bussecker = Thal = Sache / oc-
casionale des Städtlichen Bezeigens / für eine
Reservation gethan / man fände nöthig / sei-
nen eigentlich'n Mentem weiters anjago dar-
über zu expliciren / es hätte denn darüber
die Meinung gar nicht gehabt / dem Städt-
lichen Collegio sein Votum decisivum anzu-
sprechen / als ob sie schuldig wären / denen
höhern Collegiis allemahl beyzutretten / son-
dern man beschwehrete sich / dass sie sich ihres
Juris in dieser Sache wieder Billigkeit ge-
braucht hätten / denn man handelte hier
nicht de meritis causae ipsius, und wolte kei-
nen Theil etwas geben oder nehmen / son-
dern allein von denen wieder den hochlob-

lichen Reichs = Hof = Rath angebrachten
Gravaminibus. Man gäben die Acta Co-
mitialia Exempel genug an Hand / da der-
gleichen auch geschehen / und darauff positi-
ve des Reichs = Gutachten an Ihro Kay-
serl. Majestät gestellt / niemahls aber eine
Probatio solennis & Judicialis, wie in Foro
contentioso nothwendig erfordert worden;
sondern man hätte sich begnügt / dass veritas
Gravaminum mit Copirlichen Documentis
bengebracht gewesen: Einen andern Mo-
dum agendi & probandi in Comitibus würde
das Städtliche Collegium nimmer erweislich
machen / es wäre auch kein ander nöthig
nach practicabel: Solcher nun seye auch in
dieser Hessen = Darmstädtischen Sache ob-
serviret / und alle wieder den Reichs = Hof-
Rath angebrachte Gravamina mit lauter Co-
pirlichen Judicial - Documenten verificiret;
Und wenn das Städtliche Collegium einen
Mangel daran funden hätte / wäre ihnen
obgelegen / solchen denen beyden höhern Col-
legiis bescheidenlich anzuzeigen / da man sie
gar gerne gehöret / und beyderseitige Ra-
tiones erwogen / auch darüber fernere Hand-
lung gepflogen haben würde. Solches sey
der Zweck der Re - und Correlationum,
welche sonst / wenn es auf ein Dissensum an-
kommen sollte / ganz und gar unnöthig wä-
ren. Es käme demnach bey diesen und an-
dern Umständen mehr nicht allein auff
das Particular - Interesse Ihrer Hochfürst-
lichen Durchleucht zu Hessen = Darmstadt
an / sondern es wäre allen Churfürsten /
Fürsten und Ständen zum höchsten daran-
gelegen / dass durch Einführung eines ganz
neuerlichen modi probandi, denen etwa gra-
virten Ständen bey dem Reich die billige
Remedur zuerlangen / es nicht noch schwä-
cher gemacht werde / als es ohne dem schon
ist / man konte aber das bey dieser Gele-
genheit sich geurtheilte Verfahren nicht an-
derst ansehen / als dass in effectu Thür- und
Thor darzu geöffnet / und der Grund ge-
leget werde / dass künfftig in dergleichen
Fällen man gar zu keinem Stande mehr kom-
men / oder doch die Comitial-Handlungen ent-
kräftet / und statt einer nachdrücklichen Auf-
recht = Haltung der Reichs = Constitutionum,
und denen Churfürsten Fürsten und Stände
competirenden Jurium, in eine nudam Recom-
mendationem pro Justitia verwandelt / mithin
die Untersuch- und Entscheidung dem Parti-
gravanti wieder in die Hände gespielet wer-
den möge: Die Unbilligkeit des Städtlichen
Verfahrens erhellte auch so viel mehr / als
durch Conclusum, wenn es gleich noch
so positiv, kein irreparable Prajudicium
gemacht / sondern zu sorderst die Vore-
eiligkeit listiret und vorgebauet würde /
dass dergleichen Prajudiz einem unrechtmäßig
nicht zugezogen werde / im übrigen aber dem
hochloblichen Reichs = Hof = Rath die Ursach sei-
nes Verfahrens Kayserl. Majestät allerunter-

1709.

1709.

thänigst vorzulegen unbenommen / Ihrer Kayserl. Majestät selbst auch die Hände ungebunden wären / wenn sie einigen Anstand oder Mangel genugsamer Information bey dem Concluso fänden / dem versamleten Reiche die Beggen Remonstrations thun / und fernere Handlung pflegen zu lassen / da man dann Fürstlicher Seits nie ermangeln würde / Ihrer Kayserl. Maj. höherleuchtete Gedanken in schuldigsten allerunterthänigsten Respect zu vernehmen / und soviel mir immer möglich bey zu treten / als worzu ihr allerdevotestes Attachement für dieselbe sie ohne dem natürlichen Weise zöge und neigete. Diese mutuelle Handlung zwischen Haupt und Gliedern / biß man sich eines gewissen verglichen / wäre der ubralte und legale modus auf Reichs Sagen zu untersuchen / allwo man allein mit Kayserl. Maj zu thun / und kein Litigium forense mit dem hochlöblichen Reichs Hof Rath zu verhandlen / noch also einen gerichtlichen Probations-Process anzustellen hätte / and auf die Art würd die gehörige Harmonie zwischen Kayserl. Maj. als dem allerhöchsten Ober Haupt und Churfürsten Fürsten und Ständen des Reichs am allerbesten gestühet und unterhalten / mithin die Kayserl. Auctorität aus allerstärkste befestiget / da hingegen durch den andern Modum den man nur neuerlich einzuführen so sehr bemühet wäre / nichts als Mißtrauen gestiftet / und zu Weiterung Anlaß gegeben würde / gegen welche schädliche Folgen man also seinen gnädigsten Herrn Principalen alle Nothdurfft nochmahls vorbehalten / und ihnen anheim stellen müste / wie sie es ansehen / oder was sie dagegen vornehmen wolten.

Speyer will das Cammer-Gericht wieder einnehmen

Speyer hatte gehöret / daß in Weßlar / bey vorsehender Cammer Visitation, auch etwas von Versehung des Gerichts an einen andern und wenigstens manchen Cameral Personen gelegern Ort vorkommen / deßhalb es / in einem gedruckten Memorial, seine Bereitwilligkeit solch Cammer-Gericht wieder auf und einzunehmen und folglich dieses zuvernehmen gegeben / es würde sich die Cammer wohl nirgends besser hinschicken / als an den Ort / der ihrenthalben ehemals so berühmt gewesen / allwo sie auch gar wohl seyn und Gemächlichkeit / an Wohnung und dergleichen aus denen alten Ruinen geschaffet werden könnte / wenn man nur ab Seiten des Reichs einen Beyschuß / nach Ermäßigung Bauverständiger Leute / thun / oder an dessen statt / so viel an Reichs und Creyß Præstandis nachlassen wolte. Dieses anzubringen sey Speyer auf ein und andre ihr (vermuthlich von Weßlar) zugekommene Erinnerung zu thun bewogen worden.

Sickingen org ist alle Prædication wegen rathen Ebernburg

In dem XV. Theil dieses Theatri p. 392. a. b. 536. b. ist erzehlet worden / wie man das feste Haus Ebernburg / dem Herrn von Sickingen zuständig / und in der Pfalz gelegen / zur Sicherstellung dero obiger Reichs Lande / der Erden gleich gemacht und wie der Herr von

1709.

Sickingen deßhalb bey Reich um Schadloßstellung angehalten habe / sich eine anderweitige Wohnung aufbauen zu können: Weil nun in so langer Zeit nichts gewieriges auf seine Bitten erfolget war / meldete er sich dieses mal wiederum mit dem alten Ersuchen / vorstellen de / daß er gleichwohl / dem Reich zu Liebe / sein Wohnhaus niederreißen lassen / sich mit denen Seinen bisher schlecht beholfen / die ehemalige Französische Corruptions-Gelder ausgeschlagen und wegen hierauf erfolgter feindlichen Confiscation seiner Güter wohl 100. tausend Thaler Schaden erlitten habe.

Wie es mit der in Weßlar zwischen Rath und Burgerchaft obschwebenden Strittigkeit (da auch Hessen Darmstadt ein und anders darbey unternommen) gestanden sey / mag aus nachstehendem / den 15. Martii dieses Jahrs heraus gekommenen Reichs Hof-Raths Concluso erschen und erachtet werden:

Weiter Kapl. Anselm in Strittigkeit zwischen Rath und Burgerchaft in Weßlar

(1.) Lasset man es / daß von dem Ausschuß in Puncto der Rechnungs-Verhörungen beschehenen ungegründeten Einredens ohngeachtet nochmahls bey letztem Concluso und dem von Magistrat gethanen Erbietten / mit dem Anhang bewenden / daß wo gedachter Ausschuß nach Inhalt des Vertrags auch bisherigen Herkommens zu denen in pleno senatu abzulegenden Rechnungen die 8. Burger unter ihnen von Magistrat anzuberaumen sendenden zulänglichen Termino zu präsentiren sich weiters gestiffentlich weigern / oder selbst in Mora verbleiben würde / derselbe damit ferner nicht gehöret werden / sondern dem Magistrat erlaubt werden solle / die Rechnungen auch ohne deren Beyseyn abzunehmen / und zu examiniren; dann so viel das hincinde beschehene Anbringen der aufgeloffenen Commissions-Kosten belanget / so bleibet es ebenfals bey allbereits von mehrerwehntem Ausschuß gethanen Zahlung.

(2.) Rekrutatur DD. Commissariis, nachdem über die bereits ausgezahlte Commissions-Kosten der 715 fl. noch ein mehrers und zwar executive erfordert werden wolle / an sich aber und zumahlen auff darum beschehene Beschwerde nöthig seyn wolle / wie hoch sich solche betragen / zu wissen; als sollten dieselbe eine ordentliche Designationem von ihren in diesen übertragenen Commissions-Geschäfte gebrauchten Subdelegatis erfordern / und anhero zu weiterer Verordnungs sub Termino duorum Mensium überschießen / inzwischen aber sich deßentwegen aller angedroheten Execution enthalten.

(3.) Cum Inclusionem Exhibit de psto 5 currentis & psto 20. Dec. 1708. Rekrutatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt / die ohne Vorwissen und Verordnung Ihrer Kayserl. Maj. unternommene Execution ohne geringsten Vorzug wiederum aufzuheben / auch sich dergleichen süßrohin zu enthalten / & inferatur eidem in terminis magis seriis & conformitate priorum die Ausführung des Militis, auch in die Jurisdiction und Jura des unter Ihrer Kayserl. Maj. als allerhöchsten Ober Herrn allein stehenden

Ma

1709.

Magistrats Via Facti keinen Eingriff zu thun / noch solchen in administratione Justitiae und dessen Obrigkeitlichen Amtes zu behindern.

(4.) Moneatur der Ausschuss per Decretum denen vorhin emanirten Kayserl. Verordnungen ohne längere Remittenz gebührend nachzuleben / sich aller thätlichen Widersetzlichkeit und Ungehorsams gegen den Magistrat zu enthalten / wie nicht weniger auf die ausgesetzte Bürger bey Zünften und Gemeinde / nach Inhalt der ergangenen Rathsch. Decreten wiederum einnehmen und ruhig passiren zu lassen / damit bey noch längerer dessen Unterbleibung gegen die Verbrechere mit der bereits angedroheten Strafnach Schärffe zuverfahren nicht nöthig seye.

(5.) Hat das Begehren in Puncto Extensionis Commissionis noch zur Zeit nicht statt / und wird pars impetrata auf letzters Conclusum verwiesen.

Den 13. Jul. frühe gegen 3. Uhr kam eine Französische Parthey ungesehr 40. Mann stark / unter dem Partheygänger Kleinholz / und war so verwegn / in dem Schlangen. Bade das Maynzische Haus / wie auch den Heftischen Bau zu über fallen / da sie denn Se. Hochfürstl. Durchl. den Teutschmeister samt dem Prinzen von Mecklenburg / wie nicht weniger einen Grafen von Solms. Braunsfelz / etliche Holländische Kaufleute und den Post. Meister zu Cassel / samt einigem Frauen. Zimmer hinweg nahmen. Nun wolte zwar der Ober. Stall. Meister des Hr. Teutschmeisters / Herrn von Westernach / wie auch der Mundscheneke ihren Fürsten retten; sie wurden aber alsofort todt geschossen. Hierauf plünderten die Franzosen die Zimmer in höchster Eil völlig aus / und giengen mit denen Gefangenen fort. Unterdessen schickte der junge Fürst von Saxis einen Courier nach Maynz / und der Jäger des entführten Teutschmeisters ritte denen Feinden nach / machte überall Lermen / und brachte die Bauern zusammen / welche denn auch das Glück hatten das sie diese feindliche Parthey zwischen Rauthenthal und Rütterich umringeten / und sie bald nöthigten / das Gewehr niedergulegen / nachdem ihrer zuvor 9. erschossen worden / wodurch die Gefangenen allesamt glücklich entkamen / die übrigen Partheygänger aber an 35. bis 36. Mann wurden nach Maynz gefangen geföhret.

Ihro Kayserl. Majestät machten auch dieses Jahr bey gesamtem Reich / durch Commission. Decret bekannt / das sie in denen Rheinischen Gegenden eine neue Grafschafft / Nahmens Wartenberg / aus denen Gütern des Preussischen Ober. Cammerers von Wartenberg errichtet / dero Situation und Inhalt aus folgenden Worten / darüber gegebenen Kayserl. Brieffs zu ersien ist: So haben wir noch über dieses / damit erstgedachter Graf von Wartenberg / unsere Kayserl. Gnade / mit der wir ihm wegen seines vor unser und des H. R. teutscher Nation Bestens beständig hegender Treue / aufrichtigen und rühmlichen Begierde wohl gemogen seynd / destomehr verspühren möge / mit

wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechten Wissen / in mehrer Betrachtung / das solches zu unserm und des Heil. Römischen Reichs grösserm Splendor und Zierde gereicht / wann das Heil. Röm. Reich an Gliedern und Stimmen auf allgemeinen Reichs und andern Versammlungen vermehret und verstärket wird / ihm die besondere Kayserl. Gnad erwiesen / und nach glaubwürdiger Darthung der von dem Durchleuchtigen / Hochgebohrnen / Johann Wilhelm / Pfalz. Grafen bey Rhein / Herzogen in Bayern / Grafen zu Beldens und Spanheim / des Heil. Römischen Reichs Erz. Schatz. Meistern / unsern lieben Vetteren und Churfürsten / beschehenen Erlassung der Lehnbarkeit über die vorhin von dero Chur. Pfalz. Simmerischen / und nach Abgang derselben von der jetzigen Neuburgischen Linie / zu Lehn. rührende Stücke / in gleichen die in seinen / des Grafens von Wartenberg / Dörffern exercirte Wildfangs. Gerechtigkeit / wie nicht weniger nach der von unserer allergnädigsten Bewilligung erlangten Exemption von der Ober. Rheinischen Ritterschafft / die in der untern Pfalz liegende / an sich aber nunmehr unmittelbare Allodial. und Freyherrschaft Wartenberg und Güter / nahmentlich Wartenberg / Sembach / Ober. und Nieder. Mehlingen / Rohrbach / Ellerstadt / Marienthal / Innsbach / Asbach / Fischbach / Dunnerstein / Oranien. Hof / und das freye Gut Wahnheim / als einen sonderlichen District und Territorium mit dazu gehörigen Land und Leuthen / Territorial Superiorität, Hoch. Herrl. und Gerechtigkeiten / unter dem Nahmen Wartenberg / zu einer des H. R. Reichs unmittelbare gefreyten Grafschafft erhaben / eligirt und erhöht / thun dasselbe auch aus habender Kayserl. Macht als Röm. Kayser hiemit und in Kraft dieses dergestalt und also / das von nun an und zu ewigen Zeiten vorbesagte Herrschafften und Güther nach diesem Wartenberg genant / und nebst allen und jeden darzu gehörigen Regalien. Ober. Mittel. und Nieder. Gerichten und Obrigkeiten / Wildbahnen / Forst. und Strohm. Recht / Strassen / Beleiten / Freyheiten / in und ausser Bergen / Erzten und Bergwercken / Boigtheyen / Erb. und Landes. Huldigung / Schutz / Schirm / Gebot. u. Verbott. Folge / Buß / Strafe / Steuern / Abzug / Abschoss / Nachsteuer / Ungeld / Mahlrath und Mühlen / wohlhergebrachten Mauthen / Fron. Diensten / auch sonst allen und jeden Recht. und Gerechtigkeiten / Pertinentien. Zugehörungen und Vorzügen / wie die immer Nahmen haben mögen / vor eine des H. R. Reichs unmittelbare freye Grafschafft / mit Sitz und Stimme immediate nach denen bisherigen und ältern würcklichen freyen Reichs. Grafschafften auf Reichs. Creys. Deputations auch andern Tügen und Versammlungen / worzu sie allezeit mit zubeschreiben / und dabey zuerschemen bemächti-

1709.

Frantzösl. Einfall ins Schlangen. Bad.

Benennung was zu dieser Grafschafft Wartenberg geböret.

Die Graffte Wartenberg. Güter bestant gemacht.



1709.

get/ von uns/ und unsern Nachkommen am Reich und sonst jedermänniglich erkant/ geachtet/ und gehalten/ auch oberwehnter Graffschafft aus allen unsern/ unserer Nachkommen und unsern Erb-

Hauffs Oesterreich Sangelen/ und sonst durchgehends der Nahmen Wartenberg beygelegt werden/ und das Recht mit rothem Wachs zu sieglen hiemit vergönnet seyn solle.

1709.

Ober- und Nieder-Sächsische Geschichte.

Der Hamburgischer Commission ent-
stehender
Disput zwis-
schen Chur-
Braun-
schweig u.
übrigen

Chur-
Braun-
schweig.
wilt Directo-
rial-Ge-
sandten vor-
gehen

Unter nicht
eingesand-
ten Ange-
hen/ so wol-
te die Kapf-
Commission

Bey Hamburgischer Commission gieng es langsam her/ und hatte sich/ zu meh-
rerer Hinder- oder Verzögerung der
Sachen/ ein teutscher Streit/ wegen
des Vorsizes/ zwischen Chur-Braunschweig
auch übrigen darbey concurrirenden Ständen/
Brehmen nehmlich/ Magdeburg und Wolfen-
bütel eingefunden. Die Gesandtschafften hatten
sonst péle méle, oder/ wie sie ohngefehr kommen
waren/ gefessen/ hernach waren etliche auf die Ge-
dancken kommen/ daß das Sizen in einer rich-
tigen Ordnung geschehen müsse/ darbey denn
der Chur-Braunschweigische/ den Rang vor
übrigen begehret/ eben weil sein Principal ein
Churfürst wäre. Die übrige Gesandten obbe-
nanter Stände wolten das durch aus nicht zuge-
ben/ vor sich anziehende/ daß sie Gesandten derer
Directorial-Stände wären/ denen eben aus die-
ser Ursache der Rang im Creysse und bey einer
Creys-Commission gebührte. Bey so bewand-
ten Sachen war man erstlich wohl/ Chur-
Braunschweigischer Seits/ auf die Anziehung
gefallen/ daß vorkommende Commission mehr eine
Kapf. als Reichs-Commission sey/ wie sie denn
auch/ anderweitig schon berührter Massen/ den
Nahmen einer Kapf. Commission führete.
Dargegen stellten die andern umständlich vor/
wie man nicht auf Nahmen und Ehren Worte/
sondern auf das Wesen der Sachen selbst zusehen
hätte/ bey weissen Betrachtung sich alsofort hand-
greifflich darlegte/ daß die Commission ein Creys-
Berck des Reiches sey/ darbey man doch das
Haupt des Reichs nicht ausschliessen wollen.
Dieses vor ausgefetzt berieffen sich Brehmen und
Magdeburg auf einen von Chur-Braunschweig
bald Anfangs bewilligten und An. 1706. den 14.
Julii dem Churfürstl. Protocol in Regen-
spurg einverleibten Revers, daß durch Seiner
Churfürstl. Durchleucht des Churfürsten von
Braunschweig Introduction in das Churfürstl.
Collegium, bey Creys-Tagen und sonst/
wo Seine Churfürstl. Durchleucht zu Braun-
schweig nicht quâ Elector concurriren/ andern
an ihrem vor dem Hause Braunschweig herge-
brachten Rang und Prærogativen nichts im ge-
ringsten derogiren/ sondern es disfalls bey
dem Herkommen anderer Chur-Häuser gelas-
sen werden solle. Kraft dessen vermein-
ten die Gesandten des Directorii, es könnte
Chur-Braunschweig/ erlanater Chur halber/
den Vorgang bey diesem Creys-Geschafft
nicht haben/ weil es sich dessen ausdrücklich/
sonderlich eben auf Anhalten Brehmens und
Magdeburgs/ begeben; und müsse es sich
gefallen lassen/ was andere Churfürsten ge-
nehm haben/ die da dem Directorionach säß-

fen/ wo sie nicht selbst als Directores oder
Churfürsten zu schaffen hätten. Wolfenbütel
hatte sich wohl verstanden/ ob es gleich vor
Hannover demahln das Seniorat und folglich
auch das Con-Directorium Nieder-Sächsischen
Creyses besaß/ selbigem/ auch bey Creys-Sa-
chen zu weichen/ aber unter dem Beding/
wenn beyde Directores oder zum wenigsten ei-
ner von selbigen ein gleiches thäten/ und Chur-
Braunschweig den Vortritt und Vorsitz gönne-
ten. deßhalbden ehemals dieses mit verglichen
war:

Articulus separatus,

So mit Wolfenbütel (auffer dem Tomo
XVI. dieses Theatri Anno 1703. p. 281. b. seq.
erzehlet) den 23. Jener Mo. 1706. errichtet.

Daß diese Disputen die Hinlegung derer Ham-
burgischen Troublen etwas verzögert/ ist leicht
zurachten/ doch geschahen darbey dieses Jahr
ein- und andre merckwürdige Dinge/ daran wir
hier etwas erwehnen/ das übrige biß auf die Zeit
des weitem Ausgangs dieser Sachen versparen
wollen. Der Lermen-Bläser Krumbholz fand
sich in dem beschwer- und gefährlichen Zustande
eines peinlich beklagten/ der seine Defension füh-
rende Advocat führte sich darbey so unnützlich in und
mit anzüglichen Schrifften auf/ daß er selbst in
Arrest genommen/ und gefänglich nach dem Ein-
beckischen Hause gebracht wurde/ wo sonst sein
Patron in Verhaft gefesse. Man streckte hernach
eine Schrift unterm Bock/zur Vertheidigung
mehrgedacht Krumbholzes aus/ ohne zu wissen
woher sie käme/ deßwegen denn öffentlich bekannt
gemacht wurde/ daß der ein ziemlich Stück Gel-
des empfangen sollte/ wer den Urheber entdeckte.
Der schon vor 12. Jahren abgesetzte Rathsh-
Her Hieronimus Sylm/ wurde durch hohe Commis-
sion wiederum eingesetzt/ und zu solchem Ende
von denen zwey jüngsten Rathsh-Herren/ in Be-
gleitung zweyer reitenden Diener/ aus seinem
Hause ab- und auf das Rath-Haus gehohlet sei-
nen vorigen Platz zubekleiden/ da ihm auch seine
Besoldung von denen 12. Jahren her/ mit 6000.
Thlr. gezahlet werden mußte. Zwey andre Roven
und Burmeister genant restituirte die Commission
gleichfalls/ mit dem Bescheid/ es sollte die Bur-
gerschafft rechtlich anzeigen und ausführen/ was
sie wider solche einzuwenden hätte. Weil sich ge-
dachte Burgerschafft bisher grosser Dinge an-
gemasset und daher nicht wenig von obgeschweb-
ter Unruhe entstanden/ alles dieses aber unter
dem Nahmen habender Privilegien und Gerech-
tame/ ausgeübet worden war/ so legte die hohe
Commission demahlen denen Aemtern oder Zünf-
ten auf/ daß sie ihre Privilegia und Berechtigun-
gen vorzeigen und beweisen solten. Sie lieffen
hierauf sich vernehmen/ daß der langwierige Be-

Die fern
Wolfenbü-
tel Chur-
Braun-
schweig
weichen
wollen

Wischen
Hannover
Commissi-

Der Rath-
schung hoch
entsetzt
Rath-De-

Die Mater-
suchung
vactürter
Bürgerel.
Privilegien

Ab/